

Ergänzende Bedingungen der Bielefelder Netz GmbH (Netzbetreiber) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß §§ 5-8 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber zu beantragen. Das jeweilige Anmeldeverfahren ist auf der Internetseite des Netzbetreibers unter <https://www.bielefelder-netz.de> veröffentlicht.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers und umfasst die Konzessionsgebiete Bielefeld und Werther.
- 3.3 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs erforderlich sind, angesetzt. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzurechnen sind.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage) ausgewiesen.
- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn sich seine Leistungsanforderung erheblich über das ursprüngliche Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage) pauschal berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile

ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage) angemessen berücksichtigt.

- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen (z.B. Baustromanschlüsse und sonstige Anschlüsse für vorübergehende Zwecke) werden gemäß Preisblatt (Anlage) abgerechnet. Provisorische Anschlüsse sind auf einen Anschlusszeitraum von 18 Monaten befristet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1 Der Netzbetreiber kann für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber zu beantragen. Das Inbetriebsetzungsverfahren ist auf der Internetseite des Netzbetreibers unter <https://www.bielefelder-netz.de> beschrieben.
- 7.2 Der Netzbetreiber kann die Inbetriebsetzung von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 8.4 Muss für die Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung eine Zählermontage erfolgen, ist diese über ein vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten beauftragtes Installationsunternehmen beim Netzbetreiber zu beantragen.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Diese sind vom Netzbetreiber auf dessen Internetseite unter <https://www.bielefelder-netz.de> veröffentlicht.
- 10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 11.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Datenschutz/ Widerspruchsrecht

Die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden beim Netzbetreiber zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen.

Soweit gesetzlich zulässig, werden für Markt- und Meinungsforschungszwecke erforderliche Daten auf Grundlage des berechtigten Interesses innerhalb der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld verwendet und ausgetauscht. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO hin.

Weitere Informationen finden Anschlussnehmer und Anschlussnutzer in den Unterlagen, die sie vom Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhalten haben. Zudem können Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sie auf der Internetseite des Netzbetreibers unter folgendem Link aufrufen: <https://www.bielefelder-netz.de/datenschutz.html> sowie in den Geschäftsräumen an der Schildescher Straße 16 in 33611 Bielefeld erhalten.

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 13.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: per Post an Bielefelder Netz GmbH, Postfach 10 26 85, 33526 Bielefeld, telefonisch (0521)51-4265, per Telefax (0521)51-46 02 oder per E-Mail (info@bielefelder-netz.de).

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (030) 2757240-0, Telefax: (030) 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: <https://www.schlichtungsstelle-energie.de>

- 13.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (030) 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: (030) 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 13.3 Der Netzbetreiber nimmt über Ziff. 13 hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.03.2026 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2021.

Bielefelder Netz GmbH

Bielefeld im Februar 2026

Anlage:

Preisblatt